

**Antrag auf Erteilung eines  
Wohnberechtigungsscheins**  
nach § 8 Schleswig-Holsteinisches  
Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) zum Bezug  
einer geförderten Wohnung

Eingangsvermerk

**zum Bezug einer geförderten Wohnung**

Stadt Bad Bramstedt  
Die Bürgermeisterin  
Bürgeramt/Sachgebiet Soziales  
Bleek 15-19  
24576 Bad Bramstedt

Auskunft erteilt: Frau Erwin  
unser Zeichen: II/3.8  
Telefon: 04192/506-19

Zur Prüfung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die beantragte Bescheinigung vorliegen, sind die nachstehenden Angaben notwendig. Die Erhebung der Daten ergibt sich aus § 8 Absatz 4 SHWoFG.  
Die Verweigerung von Angaben kann zu einer Ablehnung des Antrags führen.

**1. Antragssteller/in**

<u>Name, ggf. Geburtsname, Vorname</u>	<u>Geburtsdatum</u>
<u>Anschrift, ggf. Telefonnummer</u>	

**Familienstand**

- ledig       verheiratet  
 dauernd getrennt lebend       geschieden       verwitwet       ich habe eine Lebenspartnerschaft begründet

**Ich bin**

- Angestellte/r       Arbeiter/in       Beamter/Beamtin       Rentner/in       Pensionär/in  
 Selbständige/r       Student/in       Auszubildende/r       arbeitslos       sonstige/r  
Nichterwerbstätige/r

**Besitzen Sie die deutsche Staatsangehörigkeit?**

- Ja       Nein  (Bitte legen Sie Ihren Pass oder eine Bescheinigung der Ausländerbehörde vor, um Ihre Aufenthaltsberechtigung nachzuweisen)

**2. Personen, die in die künftige Wohnung aufgenommen werden**

Bitte geben Sie auch die Personen an, die innerhalb der nächsten 6 Monate in den Haushalt aufgenommen werden

	<b>Name, ggf. Geburtsname, Vorname</b>	<b>Geburtsdatum</b>	<b>Verhältnis zur/zum Antragssteller/in</b>
1	Antragssteller/in	_____	_____
2			
3			
4			
5			
6			
7			

### 3. Vorübergehende Abwesenheit:

Sind Sie oder eine zum Haushalt gehörende Person vorübergehend vom Haushalt abwesend?

Ja

Nein

(z.B. Studierende, Auszubildende, Seeleute oder Häftlinge)

Wenn Ja:

<u>Wer? Name, Vorname</u>	<u>Dauer der Abwesenheit (von-bis)</u>	<u>Grund</u>

### 4. Einnahmen:

Bitte geben Sie die **Brutto-Beträge** an und legen Sie die Nachweise der letzten 12 Monate vor!

<b>Einnahmen aus</b>	<b>Antragssteller</b>	<b>Name</b>	<b>Name</b>	<b>Name</b>	<b>Name</b>
nichtselbständiger Arbeit / Pensionen					
selbständiger Arbeit / Gewerbe					
Renten aller Art / Unterhaltshilfen					
Arbeitslosengeld I/II / Krankengeld					
Sozialhilfe / Grundsicherung					
Unterhaltsleistungen					
BAföG / Ausbildungsbeihilfen					
Zinsen (aus Sparverträgen, Wertpapieren o.ä.)					
Vermietung und Verpachtung					
Land- und Forstwirtschaft					
sonstige Einnahmen: <b>Art:</b>					

Werden sich die Einnahmen in den nächsten 12 Monaten verringern oder erhöhen?

Ja

Nein

Wenn Ja:

<u>Bei wem? Name, Vorname</u>	<u>Grund der Veränderung</u>	<u>Datum (ab wann)</u>	<u>Betrag monatlich</u>

#### Hinweise:

- Für steuerpflichtige Einnahmen werden Werbungskostenpauschbeträge berücksichtigt. Höhere Aufwendungen und Werbungskosten für steuerfreie Einnahmen müssen nachgewiesen werden (bitte Nachweise vorlegen).
- Gezahlte Steuern, gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge oder Rentenversicherungsbeiträge führen zu einem erhöhten Pauschalabzug. Freiwillige Beiträge zu einer Kranken- und Pflegeversicherung oder zur Altersvorsorge können nur berücksichtigt werden, wenn nicht bereits Beiträge zur gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung gezahlt werden.

**Besitzen Sie verwertbares Vermögen ab 60.000,00 €?**

Ja

Nein

### 5. Alleinerziehung

Leben Sie mit Kindern, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zusammen und sind wegen Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nicht nur kurzfristig vom Haushalt abwesend?

Ja

Nein

Wenn ja:

<u>Grund der Abwesenheit</u>	<u>Anzahl der Stunden pro Woche</u>

Erhalten Sie Kindergeld für ein Kind oder mehrere Kinder oder stattdessen einen steuerlichen Freibetrag nach § 32 EStG?

Ja

Nein

### 6. Kinderbetreuungskosten

Machen Sie als Ehepaar, lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaft oder als Alleinstehende/r erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten gem. § 9c Einkommensteuergesetz für leibliche, Adoptiv- oder Pflegekinder bis zum 14. Lebensjahr oder ohne altersmäßige Begrenzung bei behinderten Kindern, deren Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahr eingetreten ist, geltend?

Ja

Nein

Wenn ja, für wen und in welcher Höhe

<u>Name, Vorname</u>	<u>Höhe (bitte Nachweise beifügen!)</u>

Betreuen Sie oder ein anderes Haushaltsmitglied als nicht nur vorübergehend getrenntlebender Eltern oder Pflegeeltern mit gemeinsamen Sorgerecht ein oder mehrerer Kinder und wird dafür besonderer Wohnraum bereitgehalten? Ja  Nein

Wenn ja, von welchem anderen Eltern- oder Pflegeelternteil erfolgt zu welchem Anteil die Betreuung?

<u>Name, Vorname</u>		<u>Anschrift</u>	
<u>Für welche/s Kind/er?</u>	<u>Name, Vorname, Geburtsdatum</u>	<u>Name, Vorname, Geburtsdatum</u>	<u>Name, Vorname, Geburtsdatum</u>
<u>annähernd zu gleichen Teilen</u>	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

**7. Schwerbehinderung:**

Sind Sie oder eine zum Haushalt gehörende Person schwerbehindert? Ja  Nein

Wenn ja:

<u>Wer? Name, Vorname</u>	<u>Grad der Behinderung</u> %
---------------------------	-------------------------------

(Bitte Nachweis, wie Schwerbehindertenausweis oder Bescheid vom Versorgungsamt, vorlegen)

Bei einem Grad der Behinderung von weniger als 100 %:  
Ist die Person häuslich pflegebedürftig i.S.d. § 14 SGB XI? Ja  Nein

Wenn Ja: Welcher Pflegegrad? Pflegegrad \_\_\_\_\_

**8. Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen:**

Zahlen Sie oder eine zum Haushalt gehörende Person Unterhalt aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen? Ja  Nein

Wenn Ja:

<u>Wer? Name, Vorname?</u>	<u>Betrag monatlich</u>
----------------------------	-------------------------

<u>Für wen? Name, Vorname, Anschrift, Verwandtschaftsverhältnis</u>
---

(Bitte Nachweis, wie z.B. Gerichtsurteil, Bescheid sowie Zahlungsnachweise vorlegen)

**9. Zusätzlicher Raumbedarf:**

Ein zusätzlicher Raumbedarf besteht oder wird in Zukunft bestehen Ja  Nein

Wenn Ja:

<u>Begründung und Angabe des zusätzlichen Raumbedarfs</u>	<u>Benötigt ab</u>
---	--------------------

**10. Soziale Dringlichkeit:**

Es liegt soziale Dringlichkeit vor (z.B. wegen Kündigung des Wohnraums oder drohender Obdachlosigkeit) Ja  Nein

Wenn Ja:

<u>Begründung</u>
-------------------

**Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind. Erforderliche Nachweise und Belege habe ich beigelegt.  
Die Datenschutzinformationen habe ich erhalten und gelesen.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum \_\_\_\_\_  
Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

**Bei weiteren Haushaltsmitgliedern ist die Unterschrift jedes volljährigen Haushaltsmitglieds notwendig:**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum \_\_\_\_\_  
Unterschrift des Haushaltsmitglieds

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum \_\_\_\_\_  
Unterschrift des Haushaltsmitglieds

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum \_\_\_\_\_  
Unterschrift des Haushaltsmitglieds

# Nur für amtliche Zwecke!

## Einkommensermittlung nach § 21 WoFG:

	Haushaltsvorstand	1. Haushaltsmitglied	2. Haushaltsmitglied	3. Haushaltsmitglied	4. Haushaltsmitglied
Jahreseinkommen					
./ WBK 1230,- EUR für EK aus nichtselbst. Arbeit					
./ erhöhte WBK (lt. Nachweis)					
./ WBK 102,- EUR für z.B. Renten, Pensionen					
./ WBK 100 EUR für Kapitaleinkünfte					
Pauschaler Abzug %					
Jahreseinkommen je Haushaltsmitglied					

Gesamteinkommen:

## Freibeträge:

Kinder im Sinne des § 32 Absatz 1-5 Einkommensteuergesetz	1.000,- EUR	
GdB wenigstens 50 bzw. Pflegebedürftig	4.500,- EUR	
Gesetzliche Unterhaltsverpflichtung mit Nachweis		
Bei auswärtiger Unterbringung bis zu	4.000,- EUR	
Für einen nicht zum Haushalt rechnenden geschiedenen oder dauernd getrenntlebenden Ehegatten bis zu	6.000,- EUR	
Für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person	4.000,- EUR	
Für ein Kind, das beiden dauerhaft getrenntlebenden Elternteilen als Haushaltsmitglied zugerechnet wird, für Aufwendungen, die das Kind als Haushaltsmitglied bei dem anderen Elternteil geleistet wird		

Anzurechnendes Einkommen:

Einkommensgrenze:

Die Einkommensgrenze wird nicht überschritten  Die Einkommensgrenze wird überschritten um:

 %

Wohnberechtigungsbescheinigung gem. § 88d II WoBauG

## Ermittlung der angemessenen Wohnungsgröße:

Anzahl der Haushaltsmitglieder	Wohnräume	Angemessene Wohnungsgröße m <sup>2</sup>	zusätzlicher Raum / zusätzliche Wohnfläche von / m <sup>2</sup>

Begründung des zusätzlichen Raums / der zusätzlichen Wohnfläche

## Festgestellt:

Ort, Datum, Unterschrift/Hdz.

**Datenschutzinformation für Antragsteller/innen nach Artikel 13 und für Haushaltsangehörige nach Artikel 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) im Zusammenhang mit der Ausstellung von Wohnberechtigungsscheinen und der Führung des Wohnungskatasters (§§ 8 Abs. 4, 15 Abs. 1 Schleswig-Holsteinisches Wohnraumförderungsgesetz - SHWoFG)**

Im Folgenden informieren wir Sie und Ihre Haushaltsangehörigen darüber, welche personenbezogenen Daten mit der Antragstellung auf einen Wohnberechtigungsschein erhoben werden, bei wem sie erhoben werden und was mit diesen Daten gemacht wird. Außerdem setzen wir Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen in Kenntnis und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

**1. Wer ist für die Datenerhebung verantwortlich und an wen kann ich mich oder meine Haushaltsangehörigen wenden?**

<b>Verantwortliche Stelle</b>	<b>Datenschutzbeauftragter</b>
Stadt Bad Bramstedt Die Bürgermeisterin Sachgebiet Soziales Bleek 15 – 19 24576 Bad Bramstedt	Behördlicher Datenschutzbeauftragter Jaguaring 8 23795 Bad Segeberg

**2. Zu welchem Zweck werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet?**

Ihre Daten werden verarbeitet, um Ihre Berechtigung für einen Wohnberechtigungsschein festzustellen. Dazu gehört die Prüfung,

- ob Sie einen begünstigten Haushalt nach § 8 Abs. 4, 5 Schleswig-Holsteinisches Wohnraumförderungsgesetz (SHWoFG) bilden.
- ob die Einkommensgrenzen für den angegebenen Haushalt eingehalten werden.
- welche Wohnungsgröße für den angegebenen Haushalt angemessen ist.

Es soll auch sichergestellt werden, dass die vom Land Schleswig-Holstein geförderten Wohnungen nur an Berechtigte vermietet werden. Hierfür kann es ggf. erforderlich werden, Daten an Dritte weiterzuleiten (s. Ziffer 7).

**3. Auf welchen Rechtsgrundlagen beruht die Verarbeitung der Daten?**

Die Daten werden auf der Grundlage von Art. 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e DSGVO<sup>1</sup> i.V.m. § 8 Absatz 4 und Absatz 6 SHWoFG und § 3 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG)<sup>2</sup> verarbeitet. Die auf Antrag erfolgende Prüfung der Wohnberechtigung stellt eine öffentliche Aufgabe dar, deren Erfüllung uns als zuständiger Behörde übertragen wurde.

Soweit besondere Kategorien von Daten, z.B. Gesundheitsdaten (Schwangerschaft, Vorliegen einer Schwerbehinderung) verarbeitet werden, erfolgt die Datenverarbeitung auf Grundlage von Art. 9 Absatz 2 Buchstabe b DSGVO i.V.m. § 8 Abs. 5 SHWoFG und § 6 SHWoFG-DVO<sup>3</sup>(Prüfung Vorliegen eines Haushalts nach SHWoFG und von Abzugs- und Freibeträgen bei der Einkommensermittlung) sowie § 12 Abs. 1 Nr. 1 LDSG.

Der Begriff der Verarbeitung umfasst dabei nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO jeglichen Umgang mit personenbezogenen Daten, d.h. auch ihre Erhebung und Nutzung.

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z.B. Informationen über Wohnungsangebote) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

**4. Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?**

Es werden nur die Daten zum Antragsteller/zur Antragstellerin und den Haushaltsangehörigen verarbeitet, die für die Prüfung des Antrags erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere

- Name, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Anschrift, Familienstand, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus des Antragstellers/ der Antragstellerin und der Haushaltsangehörigen,
- Verhältnis/Verwandtschaftsverhältnis der Haushaltsangehörigen zum Antragsteller/ zur Antragstellerin
- Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Einkommensveränderungen bei Antragsteller/in und Haushaltsangehörigen
- Angaben zur Berücksichtigung von Frei- und Abzugsbeträgen zur Berechnung der Einkommensgrenze
- Angaben bei einem zusätzlichen Raumbedarf (z.B. Vorliegen einer Schwangerschaft, alleinerziehend, Schwerbehinderung)

**5. Wie werden diese Daten verarbeitet?**

Ihre Daten werden über Microsoft Word und Excel verarbeitet. Dabei kommen technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zum Einsatz, um Ihre personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen.

**6. Sind Sie oder Ihre Haushaltsangehörigen verpflichtet, die Daten anzugeben?**

Die Stellung eines Antrages beruht auf Ihrer eigenen Entscheidung. Die Bearbeitung Ihres Antrages hängt allerdings davon ab, dass Sie die notwendigen Daten zur Verfügung stellen. Ihre Wohnberechtigung kann nicht umfassend geprüft werden, wenn Sie oder Ihre Haushaltsangehörigen die erforderlichen Angaben nicht oder nicht vollständig leisten. Fehlende oder unrichtige Informationen können zur Ablehnung des Antrags oder zu Einschränkungen für den Wohnberechtigungsschein führen.

**7. An welche Empfänger dürfen Ihre personenbezogenen Daten und die Ihrer Haushaltsangehörigen weitergeleitet werden?**

Empfänger der Daten können neben der antragsbearbeitenden Stelle auch Arbeitgeber und Finanzbehörden sein, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen und eine Überprüfung der Nachweise deshalb erforderlich ist (§ 15 Absatz 5 SHWoFG). Vor einem Auskunftersuchen an den Arbeitgeber erhalten Sie grundsätzlich noch einmal Gelegenheit zur Stellungnahme. Weiterhin leitet im Zuge der Vermietung einer geförderten Wohnung Ihr Vermieter Daten aus dem Wohnberechtigungsschein an die kommunale Stelle weiter, die nach § 15 Abs. 1 SHWoFG ein Wohnungskataster über die geförderten und vermieteten Wohnungen führt. Das Wohnungskataster dient der Überprüfung der ordnungsgemäßen Belegung und Nutzung geförderter Wohnungen durch die örtlich zuständige Gemeinde. Im kommunalen Wohnungskataster werden der Name des jeweiligen Mieters, die Zahl der Haushaltsangehörigen, das Datum des Einzugs und des Wohnberechtigungsscheins sowie wohnungsbezogene Daten erfasst. Wegen der besonderen Berücksichtigung von Schwerbehinderten, Alleinerziehenden und Personen über 60 Jahren bei der Ausstellung von Wohnberechtigungsscheinen kann ggf. darüber hinaus auch das Vorliegen dieser Kriterien im Wohnungskataster mit aufgenommen werden. Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Belegung ist auch eine Offenlegung der Mieterdaten gegenüber der Investitionsbank Schleswig-Holstein sowie den Fachaufsichtsbehörden zulässig.

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG\* (Abl. EU L 119 vom 4.5.2016, S. 1)

<sup>2</sup> Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 2. Mai 2018 (GVBl. S. 162)

<sup>3</sup> Landesverordnung zur Durchführung des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes (SHWoFG-DVO) vom 13. Juni 2009 (GVBl. 2009, 344)

8. **Wie lange werden Ihre personenbezogenen Daten und die Ihrer Haushaltsangehörigen gespeichert?**  
Die von Ihnen und Ihren Haushaltsangehörigen erhobenen Daten werden spätestens mit Ablauf des zweiten auf die Ausstellung des Wohnberechtigungsscheines folgenden Kalenderjahres gelöscht, sofern Ihrem Antrag stattgegeben wurde (Ziff. 3.2.3 Absatz 5 VB-SHWoFG). Wird eine geförderte Wohnung an Sie vermietet, bleiben Ihre Daten darüber hinaus gespeichert, soweit dieses zur Führung des Wohnungskatasters nach § 15 Absatz 1 SHWoFG erforderlich ist (s.o.), d.h. während der Dauer Ihres Mietverhältnisses bei gleichzeitiger Sozialbindung der Wohnung. Bei Auszug aus der Wohnung werden Ihre Daten und die Ihrer Haushaltsangehörigen in der Regel unverzüglich gelöscht. Wird Ihr Antrag auf Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheines dagegen abgelehnt, sind grundsätzlich sechs Monate nach Bestandskraft der Entscheidung die Daten zu löschen und die Unterlagen zu vernichten oder zurückzugeben.

9. **Welche Informationspflichten ergeben sich für den Fall einer späteren Zweckänderung?**  
Beabsichtigt die Behörde, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck zu verwenden als im ursprünglichen Erhebungsbogen angegeben, werden Sie vor der Weiterverarbeitung informiert. Generell liegt allerdings keine Zweckänderung vor, wenn Daten für die in § 3 LDSG angegebenen Zwecke der Aufsicht und Kontrolle, Rechnungsprüfung, Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren der Datenverarbeitung und zur Gewährleistung der Netz- und Informationssicherheit verwendet werden. Dies gilt auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Aus- und Fortbildungszwecken, soweit nicht schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen. Diese Zwecke werden bei einer Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen aufgrund ihrer Funktion und organisatorischen Einbindung neben dem jeweiligen aufgabenbezogenen Hauptzweck regelmäßig mitverfolgt und müssen nicht angegeben werden.

10. **Welche Rechte haben Sie und Ihre Haushaltsangehörigen?**

**Allgemeine Hinweise zu diesen Rechten:**

Sollten Sie oder Ihre Haushaltsangehörigen von Ihren Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. In einigen Fällen kann oder darf Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden. Sofern Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden kann, wird Ihnen der Grund für die Ablehnung mitgeteilt.

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen insbesondere folgende Rechte zu:

- a) **Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO) und Berichtigung (Art. 16 DSGVO)**  
Sie und Ihre Haushaltsangehörigen können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Sollten Ihre Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen. Wenn wir Ihre Angaben an Dritte weitergegeben haben, informieren wir diese Dritte über Ihre Rechte, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist.
- b) **Recht auf Löschung Ihrer personenbezogener Daten und die Ihrer Haushaltsangehörigen (Art. 17 DSGVO)**  
Sie können die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, wenn
- Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr benötigt werden
  - Sie Ihre Einwilligung widerrufen haben und es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung fehlt
  - Sie der Verarbeitung widersprechen und es keine vorrangigen berechtigten Gründe für eine Verarbeitung gibt
  - Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden
  - Ihre personenbezogenen Daten gelöscht werden müssen, um gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen.
- Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten ggf. Einschränkungen nach dem Schleswig-Holsteinischen Landesdatenschutzgesetz (LDSG-SH).
- c) **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihrer Haushaltsangehörigen (Art. 18 DSGVO)**  
Sie haben das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn
- die Richtigkeit Ihrer personenbezogenen Daten von Ihnen bestritten wird und zwar für eine Dauer, die es uns ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen
  - die Verarbeitung nicht rechtmäßig erfolgt und Sie statt der Löschung eine Einschränkung der Nutzung verlangen
  - wir Ihre Daten nicht länger für die Zwecke der Verarbeitung benötigen, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung gegen Rechtsansprüche benötigen
  - Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer Daten eingelegt haben, solange noch nicht feststeht, ob unsere berechtigten Gründe gegenüber Ihren überwiegen.

11. **Widerspruchsrecht (Art. 21. DSGVO)**

**Sie und Ihre Haushaltsangehörigen haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) Widerspruch einzulegen.**

**Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Der Widerspruch ist an die „Verantwortliche Stelle“ (s. Ziffer 1) zu richten.**

12. **Widerrufsrecht bei Einwilligung**

Wenn Sie oder Ihre Haushaltsangehörigen in die Verarbeitung Ihrer Daten durch die Stadt Bad Bramstedt mit einer entsprechenden Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

13. **Recht auf Beschwerde (Art. 77 DSGVO i.V.m. § 36 LDSG-SH)**

Sollten Sie oder Ihre Haushaltsangehörigen der Ansicht sein, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt, sind Sie berechtigt, beim Datenschutzbeauftragten der Behörde (s. Ziffer 1.) sowie bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einzureichen.

Datenschutzaufsichtsbehörde des Landes Schleswig-Holstein  
ist die Landesbeauftragte für Datenschutz

**Marit Hansen**

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein  
Holstenstraße 98, 24103 Kiel  
E-Mail: [mail@datenschutzzentrum.de](mailto:mail@datenschutzzentrum.de)